

Steueränderungen 2022

Noch keine 100 Tage ist die Regierungskoalition (Ampel) in Amt und Würden, schon muss sich die Koalition nach der Umsetzung der Ziele im Koalitionsvertrag Fragen stellen lassen.

Im Editorial Februar 2022 informieren wir Sie darüber, wie sich die aktuelle Steuerpolitik zur Planung im Koalitionsvertrag verhält. Wie Ihnen aus den bisherigen Editorials bekannt, geben wir bei Gelegenheit hilfreiche Tipps bzw. weisen auf Gestaltungsüberlegungen hin.

Steuern im Koalitionsvertrag:

Die neue Bundesregierung will das Steuersystem für Menschen und Unternehmen einfacher machen. Digitalisierung und Entbürokratisierung der Steuerverwaltung stehen dabei ganz oben an.

Umsetzung!?

Ganz offensichtlich leidet die Regierungsarbeit auch im Bundesfinanzministerium (BMF) unter den bedrückenden Corona-Vorgaben, die uns bereits im dritten Jahr alles abverlangt.

Das, was bisher an Steueränderungen 2022 verkündet wurde, ist eher mäßig. Ein Grund dafür könnte sein, dass sich die neue Führung unter Christian Lindner erst einfinden muss. Es bleibt zu vermuten, dass sich im Lauf des Jahres 2022 doch noch einiges ergeben wird, wenn mit der Umsetzung der Steuerpläne aus dem Koalitionsvertrag ernst gemacht werden soll.

Erhöhung des Grundfreibetrags und Abbau der kalten Progression:

Mit der Anhebung des Grundfreibetrags um 240,00 Euro auf 9.984,00 Euro wurde die verfassungsrechtliche Vorgabe erfüllt.

Beraterhinweis:

Der Grundfreibetrag wurde bereits im Jahr 1996 durch das Bundesverfassungsgericht mit dem Sozialstaatsprinzip verknüpft. Die Höhe wird gesetzlich festgelegt und richtet sich dabei nach dem steuerfreien sächlichen Existenzminimum laut geltendem Sozialhilferecht.

Wenn Politiker oder Medien im Zusammenhang mit der Anhebung des Grundfreibetrags von aktiver Steuerpolitik sprechen/schreiben, ist dies schlicht falsch.

Querverweis:

Durch die Anhebung des Grundfreibetrags erhöht sich auch der Unterhaltsfreibetrag auf 9.984,00 Euro. Infolge dessen können Sie von geleisteten Unterhaltsleistungen an Ihre bedürftigen Kinder oder Eltern entsprechend mehr steuermindernd geltend machen

Zum Abbau der, aufgrund aktueller Inflationsszahlen in aller Munde, sogenannten kalten Progression wurden die übrigen Eckwerte des Steuertarifs um 1,17 % angehoben.

Beraterhinweis:

Die vorgenommene Tarifänderung zur Vermeidung der kalten Progression basiert auf einer Inflationsrate von 1,17 Prozent. Nach jüngsten Angaben des Statistischen Bundesamtes beträgt diese jedoch 3,1 Prozent.

Es ist klar und nachvollziehbar, dass Forderungen nach einer Tarifkorrektur laut werden. So fordert u. a. der Bund der Steuerzahler eine Tarifkorrektur - rückwirkend zum 1. Januar -, damit die kalte Progression in diesem Jahr komplett abgebaut wird.

Es wird spannend zu beobachten, wie sich das BMF diesen Forderungen gegenüber verhält, wenn man bedenkt, dass sich daraus jährliche Mindereinnahmen von ca. 2,6 Mrd. EUR ergeben.

Höchstbeträge für Sonderausgabenabzug steigen:

Der Höchstbetrag für abzugsfähige Altersvorsorgeaufwendungen steigt auf 25.639,00 Euro (25.639,00 Euro x 2 = 51.278,00 Euro bei Zusammenveranlagung).

Beraterhinweis:

Im Bereich der Altersvorsorge bedeutet "nachgelagerte Besteuerung", dass Beiträge während der Ansparphase steuerbefreit oder steuerbegünstigt sind und dafür die Versorgungsbezüge in der Auszahlungsphase ganz oder teilweise versteuert werden müssen

Der steuerfreie Anteil der Rentenbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung steigt seit 2005 jährlich um 2 % an. 2005 betrug er 60 %, 2021 bereits 92 % und ab 2025 wird er 100 % betragen.

Auch in diesem Fall kann nicht von aktueller Steuerpolitik gesprochen werden, da mit der Anhebung lediglich der bestehenden Norm gefolgt wird.

Höhere Freigrenze für Sachbezüge:

Ab 1.1.2022 wird die monatliche Freigrenze für Sachbezüge von derzeit 44 Euro auf 50 Euro angehoben.

Beraterhinweis:

Zuerst die gute Nachricht: Der Sachbezug bleibt!

Sachbezüge müssen – wie bisher - zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden (§ 8 Abs. 4 EStG).

Dafür eingesetzte Gutscheinelösungen müssen nunmehr bestimmte Voraussetzungen erfüllen:

Als Sachbezüge gelten fortan nur noch Gutscheinkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien von § 2 Absatz 1 Nummer 10 a) oder b) des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllen. Somit sind zwei verschiedene Kategorien von Gutscheinkarten für den Sachbezug erlaubt.

begrenzt Netzwerk bzw. begrenzte Produktpalette

Es wäre sehr begrüßenswert, wenn der neue Finanzminister es ermöglichen könnte, die persönliche Anerkennung, gezielte Belohnung und nachhaltige Bindung von Mitarbeitern nicht durch restriktive Maßnahmen zu erschweren.

Corona-Bonus:

Als Arbeitgeber können Sie, aufgrund der Corona-Pandemie-Beihilfen und Unterstützungen, noch bis zum 31.3.2022 einen Betrag von insgesamt 1.500,00 Euro steuerfrei und sozialversicherungsfrei an Ihre Mitarbeiter gewähren. Die steuerfreie »Corona-Beihilfe« kann grundsätzlich jeder Arbeitnehmer erhalten, so auch Minijobber.

Beraterhinweis:

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist die Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise. Dass der Bonus zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn - abzüglich hiervon bereits in der Vergangenheit bezahlter Corona-Prämien - geleistet werden muss, versteht sich von selbst.

Anhebung des Mindestlohns:

Zum 1.1.2022 steigt der Mindestlohn von derzeit 9,60 Euro auf **9,82 Euro**.

Zum 1.7.2022 wird der Mindestlohn auf **10,45 Euro** angehoben.

Beraterhinweis:

Bei den Beschlüssen wird es wohl nicht bleiben.

Bis zum 1. Oktober 2022 soll der Mindestlohn auf 12,00 Euro angehoben werden.

Bundesarbeitsminister Hubertus Heil verspricht mehr Lohn, von dem mehr als sechs Millionen Menschen profitieren sollen.

Kritisch zeigt sich nicht nur die Bundesvereinigung der Arbeitgeber (BDA), die gegen die Erhöhung den Klageweg prüft. Auch viele andere Verbände, wie z.B. der Bauernverband, der eine Verschiebung der geplanten Mindestlohn-Erhöhung fordert, da andernfalls eine Abwanderung der Obst- und Gemüseerzeugung ins Ausland drohe, zeigen sich sehr besorgt.

Querverweis:

Wenn Sie Minijobber beschäftigen muss bedacht werden, dass die Erhöhungen des Mindestlohns sich auf die maximal mögliche Arbeitszeit der geringfügig Beschäftigten auswirkt (weniger Stunden bei gleicher Höchstgrenze von 450 Euro).

Des Weiteren müssen Sie ab dem 1.1.2022 als Arbeitgeber von Minijobbern (450-Euro-Job, geringfügige Beschäftigung) der Minijob-Zentrale melden, wie der Mitarbeiter im Minijob krankenversichert ist.

Außerdem sind Sie als Arbeitgeber verpflichtet, ab dem Jahr 2022 neben der Steuernummer auch die Steuer-Identifikationsnummern ihrer gewerblichen Minijobber mittels elektronischem Meldeverfahren an die Minijob-Zentrale zu übermitteln.

Verringerte Verlustvortrags- und –Rücktragsmöglichkeiten:

Für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 galten erhöhte Möglichkeiten zum Vortrag und Rücktrag von Verlusten.

War es möglich, 10 bzw. 20 Millionen Euro Verlustvortrag bzw. Verlustrücktrag (Einzel-/Zusammenveranlagung) steuerlich zu berücksichtigen, werden diese Werte ab dem Steuerjahr 2022 wieder auf die vorherige Regelung (1 bzw. 2 Millionen Euro) zurückgedreht.

E-Autos bzw. Plug-in-Hybride:

Für Plug-in-Hybride und andere Elektrofahrzeuge gilt ab 2022 für eine vorteilhafte Versteuerung, dass sie maximal 50 Gramm CO₂ pro Kilometer ausstoßen dürfen.

Das bisher geltende alternative Kriterium der minimalen rein-elektrischen Reichweite von 40 Kilometern ist ab 1.1.2022 auf 60 Kilometer erhöht worden.

Beraterhinweis:

Eines der beiden Kriterien reicht, damit die günstigere Versteuerung möglich ist.

Ab 2024 kommt neben der 50 Gramm-Regelung eine Mindest-Reichweite (rein elektrisch) von 80 Kilometer als Voraussetzung hinzu.

Grundsteuerreform und Erklärung zur Feststellung der Grundsteuerwerte:

Hier ist lediglich der Vollständigkeit darauf hingewiesen. Möchten Sie weitere Informationen zu diesem Reformvorhaben lesen, so verweise ich auf unser Editorial Januar 2022.

Altersentlastungsbetrag:

Zum Schluss noch ein Wehrmutstropfen für die alternde Gesellschaft.

Der ab einem Alter von 64 Jahren zustehende Altersentlastungsbetrag auf Einkünfte, mit Ausnahme der Renten und Pensionen, errechnet sich ab 2022 mit 14,4 % der begünstigten Einkünfte, höchstens 684,00 Euro.

Beraterhinweis:

Durch diese Änderung verschlechtert sich diese Vergünstigung gegenüber dem Veranlagungszeitraum 2021 um 0,8 %.

Bis 2040 reduziert sich der Altersentlastungsbetrag schrittweise auf 0,00 %.

Es bleibt spannend!

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum
vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©